

## L 13 SF 162/07 VJ

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

13

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 40 SB 1474/06

Datum

04.07.2007

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 13 SF 162/07 VJ

Datum

04.10.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Es wird festgestellt, dass für den vorliegenden Rechtsstreit das Sozialgericht Berlin durch Verweisung zuständig geworden ist.

Gründe:

I. Die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in B-R wohnende Klägerin hat sich gegen einen Bescheid des Amtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg vom 27. Juni 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg vom 27. März 2002 gewandt, mit dem der Bescheid vom 8. Oktober 1998 für die Zukunft dahingehend geändert worden ist, dass der Klägerin wegen der Schädigungsfolgen einer Impfung ab August 2000 nur noch eine MdE von 80 v.H. zuerkannt wird. Das hiergegen angerufene Sozialgericht Cottbus hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss vom 5. Juni 2002 an das für den Wohnort der Klägerin zuständige Sozialgericht Potsdam verwiesen. Im Mai 2006 ist die Klägerin nach Berlin verzogen. Das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg hat die Auffassung vertreten, dass sich durch den Wohnsitzwechsel die Zuständigkeit der Versorgungsbehörde geändert habe. Passiv legitimiert sei nunmehr das Land Berlin. Das Sozialgericht Potsdam hat das Rubrum dahingehend geändert, dass neuer Beklagter das Land Berlin sei, und die Beteiligten zu einer beabsichtigten Verweisung an das örtlich zuständige Sozialgericht Berlin angehört. Durch Beschluss vom 15. März 2007 hat das Sozialgericht Potsdam sich für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Sozialgericht Berlin verwiesen. Aus dem Beteiligtenwechsel auf Beklagtenseite folge eine Klageänderung, aufgrund derer auch die örtliche Zuständigkeit neu zu prüfen sei. Mit Beschluss vom 25. Oktober 2004 ([B 7 SF 20/04 S](#)) habe das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass die bisherige Rechtsprechung des BSG, wonach sich die Zuständigkeit bei einem Wohnsitzwechsel grundsätzlich nicht ändern solle, nach der Neufassung des § 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) nicht mehr aufrecht erhalten werden könne. Das Sozialgericht Berlin hat sich nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss vom 4. Juli 2007 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zur Bestimmung des zuständigen Gerichts innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit vorgelegt. Zur Begründung hat es dargelegt, der Beschluss des Sozialgerichts Potsdam sei wegen eines schwerwiegenden Mangels nicht bindend. Zwar sei ein Verweisungsbeschluss wegen örtlicher Unzuständigkeit grundsätzlich auch dann gemäß [§ 98 S. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§ 17 a](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bindend, wenn die Verweisung prozessuale oder materielle Vorschriften verletze, weil die Bindungswirkung eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Verweisungsbeschlüssen im Interesse einer möglichst zügigen sachlichen Entscheidung ausschließen solle. Eine Ausnahme bestehe dann, wenn die Verweisung willkürlich sei oder auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze beruhe. Ein solcher Fall liege hier vor. Aus der mit der Klageerhebung eintretenden Rechtshängigkeit folge die Unerheblichkeit der nachträglichen Veränderung von Umständen, auf denen die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts beruhe. Durch den Umzug der Klägerin nach Berlin ergebe sich schon kein Wechsel der Zuständigkeit auf Beklagtenseite, weil § 3 KOVVfG nicht anwendbar sei. Die Zuständigkeit der Versorgungsverwaltung richte sich nach [§ 64 Abs. 1](#) in Verbindung mit [§ 66 Abs. 2 Nr. 1 IfSG](#). Danach sei das Land zuständig, in dem der Schaden verursacht worden sei. Dies sei das Land Brandenburg. Nach der Rechtsprechung des BSG (Beschluss vom 8. Mai 2007, [B 12 SF 3/07 S](#)) liege in aller Regel ein willkürliches, das heiße offensichtlich unhaltbares, unsachliches oder nicht mehr zu rechtfertigendes Verhalten vor, wenn ein Rechtsstreit allein mit Blick auf eine Änderung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Zuständigkeit des Beklagten an ein anderes, hierdurch angeblich örtlich zuständig gewordenes Sozialgericht verwiesen werde. Die fehlende Willkür folge nicht daraus, dass das Sozialgericht sich auf einen Beschluss des Bundessozialgerichts beziehe, da es in diesem um die Folgen des Beklagtenwechsels aufgrund des § 3 KOVVfG gehe, der vorliegend gerade nicht anwendbar sei.

II. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach [§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGG](#) durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg liegen vor, nachdem sich sowohl das Sozialgericht Berlin als auch das Sozialgericht Potsdam für örtlich unzuständig erklärt haben.

Zum zuständigen Gericht ist das Sozialgericht Berlin zu bestimmen. Nach [§ 98 S. 2 SGG](#) i. V. m. [§ 17 a Abs. 2 S. 3 GVG](#) sind rechtskräftige

Verweisungsbeschlüsse für das Gericht bindend, an das der Rechtsstreit verwiesen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Verweisung prozessuale oder materielle Vorschriften verletzt. Ausnahmsweise kommt dem Verweisungsbeschluss dann keine Bindungswirkung zu, wenn die Verweisung auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze oder einem willkürlichen, d.h. einem offensichtlich unhaltbaren, objektiv unverständlichen, unsachlichen oder nicht mehr zu rechtfertigenden Verhalten beruht (vgl. BSG, Beschluss vom 16. November 2006, [B 12 SF 4/06 S](#)).

Diese Voraussetzungen sind noch nicht erfüllt. Da als gesetzliche Grundlage eine Klageänderung wegen eines angeblichen Wechsels des Beklagten angenommen worden ist, ist ein derartiger offensichtlicher Verstoß gegen elementare Verfahrensverstöße nicht gegeben. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass tatsächlich kein Wechsel auf der Beklagtenseite eingetreten ist, wie das Sozialgericht Berlin zutreffend dargelegt hat. Denn insoweit handelt es sich nicht um einen offensichtlichen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, da die falsche Rechtsauffassung immerhin von der eigentlich weiterhin zuständigen Landesbehörde vertreten worden ist.

Auch eine willkürliche Verhaltensweise ist nicht ersichtlich, weil das Sozialgericht Potsdam zum Zeitpunkt des Verweisungsbeschlusses vom 15. März 2007 die nunmehr vom BSG im Beschluss vom 8. Mai 2007 ([B 12 SF 3/07 S](#)) aufgestellten Kriterien, nach denen es willkürlich sein soll, wenn ein Rechtsstreit allein im Blick auf eine Änderung der verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit des Beklagten verwiesen wird, noch nicht kennen konnte.

Für die Auffassung, durch einen Wohnortwechsel komme eine Verweisung in Betracht, hat sich das Sozialgericht Potsdam auf einen Beschluss des BSG vom 25. Oktober 2004 ([B 7 SF 20/04 S](#)) bezogen, in dem diese Auffassung jedenfalls als vertretbar angesehen wird. Dass der nunmehr zuständige 12. Senat des BSG dieser Rechtsauffassung nicht folgt, sondern in einer Verweisung ein in aller Regel willkürliches Verhalten sieht, führt nicht dazu, dass dem Verweisungsbeschluss entgegen der gesetzlichen Regelung ausnahmsweise keine Bindungswirkung zukommt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-11-13